

Schriftenreihe Rechtsinformatik

■ Erich Schweighofer/Friedrich Lachmayer (Hg.) • Band 6 ■

**Schweighofer/Menzel/
Kreuzbauer (Hg.)**

IT in Recht und Staat

**Aktuelle Fragen der
Rechtsinformatik 2002**

Verlag **Österreich**
vormals Verlag der
k. u. k. Hof- und Staatsdruckerei

Indexsuche und Volltextsuche im Vergleich

Dietmar Jahnel

*Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Universität Salzburg
A-5020 Salzburg, Kapitelgasse 5-7
Dietmar.Jahnel@sbg.ac.at*

Schlagworte: Rechtsinformation, Indexsuche, Volltextsuche, Information Retrieval, Datenbankabfrage, RIDA, Rechtsdatenbanken.

Abstract: Inwieweit eine – qualitativ hochwertige – Bearbeitung von Rechtsdokumenten einen Nutzen bringt, hängt stark von der Suchsituation ab. Bei der Suche über Normzitate ist ohne Bearbeitung kaum ein vernünftiges Ergebnis zu erreichen. Wird nach Stichworten gesucht, hängt es stark von den Zufälligkeiten der jeweiligen Suchstrategie ab, wie sehr die Indexsuche gegenüber einer reinen Volltextsuche von zusätzlichem Nutzen ist. Neben der gezielten Suche und dem damit verbundenen präziseren Suchergebnis bringt eine hochwertige Bearbeitung einen weiteren, entscheidenden Zusatznutzen durch einen wesentlich geringeren Zeitbedarf für die Auswertung des Ergebnisses.

1. Fragestellung

Dieser Beitrag befasst sich mit der Frage, ob eine von Fachjuristen erstellte Indexierung von Rechtsdokumenten gegenüber einer Volltextsuche von Nutzen ist und zwar

- bei der Suche,
- bei der Auswertung des Ergebnisses.

Diese Fragestellung ist in der juristischen Literatur in Österreich bisher kaum behandelt worden.¹ Eine ausführliche Beschäftigung mit Infor-

¹ Zu Fragen der juristischen Suche allgemein siehe *Jahnel/Mader*, Rechtsinformatik I³ (2001) 13 und *Kerschner*, Wissenschaftliche Arbeitstechnik und –methodik für Juristen⁴ (1997) 67 ff, 88 ff. In der Untersuchung von *Mielke*, Wie effektiv sind Recherchen in juristischen Informationssystemen? Ein Vergleich von *juris* mit *QSearch*, in: *Schweighofer/Menzel/Kreuzbauer* (Hrsg), Auf dem Weg zur ePerson (2001) 109 wurde das Boolesche Retrievalmodell von *juris*, der größten juristischen Datenbank in Deutschland mit einem statistischen Retrievalverfahren verglichen. Der Vergleich hat ergeben, dass die auf dem statistischen Retrievalmodell beruhende Datenbank eine höhere Wiedergewinnungsrate von relevanten Dokumenten erreicht. Diese Studie ist jedoch mit der hier vorgenommenen Untersuchung nicht vergleichbar, weil *juris* bei wei-

mationsretrieval, allerdings ohne Berücksichtigung der Besonderheiten der Rechtsdokumentation, findet man bei *Salton* in seinem grundlegenden Werk über Information Retrieval² im Kapitel „Manuelles und automatisches Indexieren“. Dort wird ausgeführt, „dass der Einsatz ausgereifter Indexierungsverfahren prinzipiell nützlich ist, um relevante Dokumente nachzuweisen, irrelevante Dokumente zurückzuweisen und die potentielle Relevanz der gespeicherten Dokumente zu bestimmen. Wie groß der Nutzen wirklich ist, hängt von der Qualität, Präzision und Konsistenz der Indexierung ab. Indexierer müssen nicht nur das Indexierungsvokabular und die Indexierungsregeln kennen. Sie müssen auch über den Aufbau der Datenbank und Art der potentiellen Benutzerfragen Bescheid wissen. Ferner muss die Arbeitsweise der verschiedenen Indexierer und derjenigen, die eine Suchanfrage stellen, weitgehend konsistent sein, damit garantiert ist, dass vergleichbare Dokumente auch von den gleichen Indexeinträgen nachgewiesen werden.“

Diese Präzisionskonsistenz über längere Zeit hinweg zu garantieren ist in der Praxis sehr schwierig. Schon aus diesem Grund meint *Salton*, dass die Vorteile streng kontrollierter Indexierungssprachen im Rahmen einer manuellen Indexierung rein theoretischer Natur seien. Ein unkontrolliertes natürlichsprachiges, quasi vollautomatisches Indexierungssystem besitze gegenüber der manuellen Indexierung mit kontrolliertem Vokabular grundlegende Vorteile. Weite Teile des Werkes sind dem Nachweis dieser These gewidmet.

Im Folgenden soll untersucht werden, ob diese, in den Achtzigerjahren getroffene Aussage, nach mehr als 20 Jahren noch immer ihre Gültigkeit hat und vor allem, ob diese Überlegungen überhaupt auf juristische Dokumente 1:1 angewendet werden können. Für die vorliegende Untersuchung wird die Fragestellung daher folgendermaßen modifiziert, dass sie nun lautet: Bringt eine Bearbeitung durch Fachleute bei juristischen Dokumenten dem Anwender einen zusätzlichen Nutzen?

tem die nicht über eine Bearbeitung durch Fachjuristen in der Intensität verfügt, wie die österreichische Rechts-Index-Datenbank RIDA, die im Kern ausschließlich aus Daten besteht, die durch intellektuelle Bearbeitung erzeugt werden. Außerdem sind die von *Mielke* verglichenen statistischen Retrievalverfahren am Markt für einen Praxis-einsatz zur Zeit nicht verfügbar.

² *Salton/Mc Gill*, Information Retrieval – Grundlegendes für Informationswissenschaftler (1987), 60 (63 ff). Die englische Originalfassung ist 1983 erschienen.

2. Begriff „Volltext“

Wie bei den meisten Überlegungen im Rahmen der Rechtsdokumentation ist zunächst von den verschiedenen Arten von Rechtstexten (Normen, Entscheidungen, juristische Literatur) auszugehen. Weiters spielt die Unterscheidung zwischen *Originaltext* und *Volltext* bei der juristischen Dokumentation eine große Rolle. Unter Originaltext wird die ungekürzte Fassung eines Dokuments (meist einer Gerichtsentscheidung) verstanden. Der Begriff „Volltext“ ist weiter und meint die vollständige Übernahme eines Dokuments aus der verwendeten Quelle, die ihrerseits häufig eine gekürzte und bearbeitete Fassung des Originaltextes enthält (zB Entscheidungsteil einer juristischen Fachzeitschrift).

Im Rahmen der konventionellen und elektronischen Rechtsdokumentation werden vor allem die Originaltexte der Gerichte meist intellektuell bearbeitet: bei einer Publikation in Fachzeitschriften erfolgt eine Auswahl, eine (teilweise starke) Kürzung und eine Aufbereitung in Form von Leitsätzen und Anführung der zitierten Normen durch die Redaktion. Im Folgenden werden nun die drei Arten von Rechtstexten genauer auf den Grad ihrer Bearbeitung hin untersucht.

2.1. Normtexte

Normtexte müssen bei ihrer Dokumentation im Originaltext vorhanden sein, denn nur dieser Text ist der kundgemachte und damit verbindliche Normtext. Normtexte zeichnen sich weiters dadurch aus, dass sie sehr stark strukturiert bzw untergliedert sind, nämlich in Paragraphen, Absätze, Ziffern etc. Außerdem sind die Einzeldokumente – zumindest in der Regel – relativ überschaubar in ihrer Größe.

Ist nun eine Vergabe von Schlagworten für die Suche und Auswertung von Normtexten sinnvoll? Auf Grund der Struktur der Normtexte ist ein bearbeiteter Index dann nicht sinnvoll, wenn der Gesetzgeber selbst eine durchgängige Terminologie verwendet und den wichtigsten Inhalt der einzelnen Paragraphen in den Überschriften zusammenfasst, wie dies bei moderneren Gesetzen die Regel ist.³ Dennoch können in Einzelfällen

³ In diesem Sinne im Ergebnis auch *Souhrada*, SOZDOK NEU – Dokumentation des Sozialversicherungsrechts im Internet, in: *Schweighofer/Menzel/Kreuzbauer* (Hg), Auf dem Weg zur ePerson (2001) 131 (137 f). Er bezeichnet die Schlagwortvergabe zwar zunächst als arbeitsaufwändiges Relikt aus einer Zeit, in der die Volltextsuche technisch noch nicht ausgereift war, meint aber weiters, dass die Schlagwortvergabe dann

Suchschwierigkeiten auftauchen, zB dann, wenn im Titel des Gesetzes ein Bindestrich verwendet wird. Dies muss dem Suchenden bekannt sein, sonst scheitert bereits die einfachste Form der Normensuche, nämlich die Suche nach dem Titel eines Gesetzes.

2.2. Juristische Literatur

Wie sieht nun dieselbe Fragestellung im Bereich der juristischen Literatur aus? Zunächst gibt es einige Kategorien von Literatur, die elektronisch gar nicht oder nicht immer im Originaltext verfügbar sind. Dabei ist vor allem an juristische Bücher wie Monographien und Sammelbände und Festschriften zu denken, die zumindest zur Zeit in keiner Datenbank elektronisch gespeichert sind. Dasselbe gilt für eine kleine Anzahl von juristischen Fachzeitschriften.⁴ Wenn das Original nicht elektronisch verfügbar ist, ist eine bibliographische Datenbank mit einer möglichst ausführlichen Indexierung die einzige Suchmöglichkeit.

Wirft man einen Blick auf die Aufsatzliteratur, fällt auf, dass diese Dokumente sehr häufig nach einem bestimmten Schema intellektuell aufbereitet sind: Häufig wird eine Kurzfassung des Aufsatzes erstellt („Abstract“), teilweise werden die wichtigsten zitierten Normen vorangestellt und es werden Deskriptoren angegeben. Dies ist nicht immer der Fall, erleichtert aber dem Leser, der unter Zeitdruck steht, das rasche Erfassen des wesentlichen Inhalts eines Aufsatzes.

2.3. Entscheidungen

Entscheidungen sind im Originaltext, so wie sie von den Gerichten an die Parteien ausgefertigt werden, lange, völlig unstrukturierte Texte. Sie können teilweise eine beträchtliche Länge erreichen, in bestimmten Fällen sogar weit über 100 Seiten lang sein. Wie verfährt nun das juristische Publikationswesen mit diesen Originaltexten?

Bis zur Einführung der elektronischen Dokumentation wurden die Originaltexte so gut wie nie in voller Länge publiziert. Offenbar war man sich klar darüber, dass diese völlig unaufbereiteten Texte dem Publikum nicht zumutbar sind, weil sie einen enormen Leseaufwand erfordern. Außerdem ist der Platz in gedruckten Medien begrenzt. Nach Einführung der

eingesetzt werden soll, wenn der Sprachgebrauch vom Gesetzestext abweicht und die Benutzer sich sonst unerwarteten Ergebnissen gegenübersehen.

⁴ Die meisten juristischen Fachzeitschriften sind in der RDB im Volltext enthalten. Nicht in der RDB enthalten sind zB ÖGZ, JUS-extra, RPA und ZUV.

ersten Rechtsdatenbanken hat sich – zweifellos auch durch das Vorhandensein praktisch unbegrenzten Speicherplatzes – die Situation geändert. Wie sieht sie nun im Einzelnen aus:

*RIS*⁵: das Rechtsinformationssystem des Bundes enthält die Entscheidungen der Höchstgerichte und bestimmter Behörden im Originaltext. Es fällt aber auf, dass alle Gerichte bei zahlreichen Entscheidungen kurze Exzerpte in Form sog. „Rechtssätze“ erstellen, teilweise mehrere Rechtssätze pro Originaltext und diese für die Normensuche mit den entsprechenden Suchbegriffen versehen. Die Originaltexte selbst aber werden in der Teildatenbank „Judikatur Justiz“ überhaupt nicht bearbeitet, was dazu führt, dass eine Normensuche nur in Form der normalen Textsuche durchgeführt werden kann, was in den meisten Fällen kein sinnvolles Ergebnis bringt. Anders ist die Situation bei VwGH und VfGH. In beiden Datenbanken werden den Entscheidungen und den Rechtssätzen normierte Normenzitate für eine Normensuche voran gestellt. Außerdem enthalten die Entscheidungen der beiden genannten Gerichte eine Indexqualifizierung nach dem Index des Bundesrechts, sodass eine Einschränkung auf gewisse Rechtsbereiche (zB Baurecht, Raumordnung) ebenfalls möglich ist. Interessant ist in diesem Zusammenhang weiters, dass der OGH, wenn er sich selbst mit der RIS-Fundstelle zitiert, so gut wie immer die Nummer des Rechtssatzes, aber nicht den Originaltext zitiert.

*RDB*⁶ und Printmedien: RDB und Printmedien enthalten die Entscheidungen in der Form, wie sie in Zeitschriften und Entscheidungssammlungen publiziert werden. Dies bedeutet zunächst, dass eine Auswahl der publizierten Entscheidungen getroffen wurde. Diese Auswahl erfolgt von der Redaktion unter den Gesichtspunkten der jeweiligen Zeitschrift (zB Medizinrecht, Wirtschaftsrecht oder Steuerrecht). Weiters werden die Entscheidungen in der Regel stark bis sehr stark gekürzt, es werden normierte Normenzitate vorangestellt und es werden Leitsätze gebildet.

*RIDA*⁷: RIDA enthält in der Version plus II die Originaltexte der Entscheidungen von OGH, VwGH und VfGH (Kurzfassung), wie sie auch im RIS publiziert werden und die Volltexte der Entscheidungen aus den Amtlichen Sammlungen (SZ, VwSlg A und VwSlg F). Der wesentliche Teil von RIDA besteht aber aus einem bearbeitetem Suchindex, der zu jeder publizierten Entscheidung neben den Stammdaten (Gericht, Datum,

⁵ Vgl dazu *Jahnel/Mader*, Rechtsinformatik I (FN 1) 26; www.ris.bka.gv.at.

⁶ Vgl dazu *Jahnel/Mader*, Rechtsinformatik I (FN 1) 40; www.rdb.at.

⁷ Vgl dazu *Jahnel/Mader*, Rechtsinformatik I (FN 1) 44; www.rida.at.

Geschäftszahl) normierte Normenzitate, Suchworte, Leitsätze und eine Zusammenfassung der Literaturfundstellen bietet.

3. Mengengerüst

Der Überblick über die wichtigsten Rechtsdatenbanken zeigt, dass nur wenige Entscheidungen völlig unbearbeitet im Originaltext in der Rechtsdokumentation vorhanden sind (nämlich die OGH-Entscheidungen in der RIS-Teildatenbank „Judikatur Justiz“). Es stellt sich nun die Frage, ob dies deshalb der Fall ist, weil es immer so gemacht wurde, oder ob eine Bearbeitung wirklich einen zusätzlichen Nutzen mit sich bringt. Zunächst muss zur Verdeutlichung das Mengengerüst betrachtet werden. Es ist weithin wenig bekannt, mit wie vielen Dokumenten es die juristische Rechtsdokumentation eigentlich zu tun hat. Dazu einige Zahlen:

Die RIS-Teildatenbank „Judikatur Justiz“ besteht derzeit aus etwa 68.000 Originaltexten. OGH und VwGH erlassen im Jahr etwa 3.500 bis 4.000 Entscheidungen und Beschlüsse, der VfGH ca 2.500, sodass insgesamt mit einem Gesamtzuwachs von etwa 10.000 Entscheidungen der Höchstgerichte im Jahr zu rechnen ist. An Fachliteratur werden mindestens 2.500 neue Aufsätze pro Jahr publiziert, dazu kommen noch ca 500 juristische Fachbücher, die in den verschiedenen Fachverlage erscheinen. Insgesamt ergibt sich daraus ein Publikationsvolumen von mindestens 12.000 Dokumenten im Jahr, das es zu bewältigen gilt!

Der Dokumentenpool, der bei der Abfrage durchsucht wird, beträgt im RIS ca 160.000 Entscheidungen (Originalentscheidungen), wenn man OGH, VwGH und VfGH zusammenzählt, über 100.000 Indextdokumente bei RIDA und über 1.000.000 Dokumente in der RDB. Die extrem hohe Dokumentenanzahl der RDB kommt allerdings dadurch zustande, dass dort alle Mehrfachpublikationen extra gespeichert werden und die Leitsätze der Indices „Hohenecker“ und „Neuer/Zechmeister“ ab dem Jahr 1946 einzeln abgespeichert sind (die Indextdokumente allein ergeben über 600.000 Dokumente).

4. Bearbeitung für RIDA

Für den RIDA-Index werden Judikatur und Literatur intensiv bearbeitet und zwar in folgender Form:

Autor/Gericht/GZ	Titel/Leitsatz [MANZ Hohenecker-Index]/Betreff oder Stichw	Text	Mark	Datum	Fundstelle
11. OGH, 4 Ob 129/00	Ireführende Anündigung eines Zeitschriftenabonnements mit weiterer Zahlungspflicht in Verlängerungsklausel	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	03.05.2000	RdW 2000/1
12. OGH, 4 Ob 109/00	Sittenwidriger Markenrechtserwerb und Agentenmarke	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	03.05.2000	ÖBfLS 2000
13. OGH, 4 Ob 132/00	Gewinnspielverbot ist Maßnahme gleicher Wirkung, wenn das Gewinnspiel in einem Mitgliedstaat rechtmäßig veranstaltet wird, in	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	03.05.2000	ÖBfLS 2000
14. OGH, 4 Ob 112/00	Exklusivbindungsvertrag des Mieters in Einkaufszentrum ist nicht grundsätzlich wettbewerbswidrig, wenn ihm in Vertragsklausel untersagt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	03.05.2000	RdW 2000/1
15. OGH, 4 Ob 86/00a	Marktschreierische Spitzenstellungswerbung eines Wochenmagazins "Das beste Magazin" ist nicht wettbewerbswidrig	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	03.05.2000	wbl 2000/25
16. OGH, 4 Ob 90/00i	Kapitalgesellschaft kann Wettbewerbsverstöße aus der Zeit vor ihrer Registrierung nur verfolgen, wenn ihr die Ansprüche mit dem	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	12.04.2000	ÖBfLS 2000
17. OGH, 4 Ob 98/00s	Für Verjährung ist Tag der Klagshebung maßgeblich, nicht jener der Klagsänderung; auch kommt es nicht auf den Zeitpunkt des	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	12.04.2000	ÖBfLS 2000
18. OGH, 4 Ob 111/00	Ob im Einzelfall Wiederholungsgefahr besteht, ist keine erhebliche Rechtsfrage	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	12.04.2000	ÖBfLS 2000
19. OGH, 4 Ob 46/00v	Gegenstand mit nicht unerheblichem Gebrauchswert und dessen Wert durch den Reklameaufdruck nur unwesentlich gemindert ist, ist kein	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	12.04.2000	ÖBfLS 2000
20. OGH, 4 Ob 66/00k	Keine Beweiserleichterung für Beklagten, wenn Wahrheitsbeweis erbracht und der Inhalt der Mitteilung im Wesentlichen bestätigt ist	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	12.04.2000	ÖBfLS 2000

Abbildung 1: RIDA-Kurzanzeige

Gericht: OGH
Geschäftszahl: 6 Ob 193/97v
Normen: FBG 5 Z 3; GmbHG 51; HGB 277; KStG 7 Abs 5; HGB 193 Abs 2; GmbHG 4; GmbHG 22 Abs 2; GmbHG 49; GmbHG 102; GmbHG 82; GmbHG 41; EU-GesRAG XVII Abs 2;
Stichworte: Gesellschaftsrecht, Generalversammlung, Zuständigkeit, Geschäftsjahr, Änderung; GmbH; Zuständigkeit; Bilanzstichtag, Festsetzung; Firmenbucheintragung; Gesellschafterbeschluss, Nachweis; Satzungsänderung, erforderliche; Gesellschaftsvertrag; Bilanzstichtag, Änderung;
Leitsatz: Änderung des Geschäftsjahres einer GmbH erfordert Satzungsänderung durch Generalversammlung
 [MANZ Hohenecker-Index]
Fundstellen: WBI 1997, 483 = RdW 1997, 722 = ecoplex 1998, 134 = GesRZ 1998, 39 = AnwBI 1998, 214 = SZ 70/151

Fund 20 von 69

Abbildung 2: RIDA-Indextdokument

Im Folgenden wird nun anhand von drei zufällig gewählten Suchbeispielen der Frage nachgegangen, ob die Arbeit, die in diese Bearbeitung gesteckt wird, für den Anwender von Nutzen ist, oder ob mit der Volltextsuche in den unbearbeiteten Originaldokumenten ebenso das Auslangen gefunden werden kann. Alle Beispiele wurden mit RIDA recherchiert, weil in der Version RIDA plus II neben der Indexsuche mit den

gleichen Suchbegriffen zusätzlich auch in den Originaltexten der höchstgerichtlichen Entscheidungen recherchiert werden kann. Damit ist ein Vergleich der beiden Suchvarianten recht einfach möglich. Wegen dieser Kombination der Suchmethoden, die die Volltextsuche wahlweise zur Indexsuche dazu schaltet, beinhalten die Zahlen der Volltextsuche das kumulierte Suchergebnis beider Suchmethoden (Stand: April 2002).

5. Suchbeispiele

5.1. Suchbeispiel 1

Suchbeispiel 1 besteht darin, dass nach Judikatur und Literatur zur Frage der Haftung bei Verlinkung auf eine andere Homepage gesucht werden soll. Eine mögliche Suchstrategie in diesem Suchbeispiel⁸ besteht darin, die Begriffe aus dem Sachverhalt zu verwenden: Homepage, Links und Haftung.

Variante 1 kombiniert den Suchbegriff „Links“ mit dem Suchbegriff „Haftung“, verbunden durch eine UND-Verknüpfung. Das Ergebnis beträgt:

Indexsuche: 13 Treffer, Volltextsuche dazu: 908 Treffer.

In diesem Fall sind die Suchbegriffe für die Volltextsuche ungünstig, insbesondere der Begriff „Links“, weil dieses Wort in der deutschen Sprache eine völlig andere Bedeutung hat und daher auch zu oft in anderem Zusammenhang vorkommt. „Haftung“ ist ebenfalls ein Begriff, der in Rechtsdatenbanken sehr häufig zu finden ist. Bei der Durchsicht des Ergebnisses zeigt sich, dass auch bei der Indexsuche einige nicht relevante Dokumente enthalten sind.

Variante 2 kombiniert die Suchbegriffe „Homepage“ UND „Link“, mit folgendem Ergebnis:

Indexsuche: 2 Treffer, davon keine Judikatur, Volltextsuche dazu: 13 Treffer.

Die Durchsicht des Ergebnisses zeigt, dass offenbar der Begriff „Homepage“ von der RIDA-Redaktion nicht als Schlagwort vergeben worden ist. Die Volltextsuche bringt ein verwertbares Ergebnis, das aber einige wesentliche Entscheidungen nicht enthält, dafür aber etliche irrelevante Treffer.

Variante 3: Suchbegriffe „Website“ UND „Link“:

Indexsuche: 6 Treffer, Volltextsuche dazu: 15 Treffer.

⁸ Zur Erstellung einer Suchstrategie vgl. *Jahnelt/Mader*, Rechtsinformatik I (FN 1) 61.

Dieses Suchergebnis erweist sich nach der Auswertung als ein brauchbares Suchergebnis. Im Ergebnis der Volltextsuche ist auch (noch) unveröffentlichte, jüngste Judikatur enthalten. Eine genaue Analyse zeigt weiters, wie sehr Suchergebnisse in Rechtsdatenbanken von Zufälligkeiten und von Schreibweisen abhängig sind: in der Entscheidung 4 Ob 166/00s kommt das Wort „link“ nämlich nur in folgender Schreibweise vor: („link“). Dies bedeutet, dass das Wort „link“, das im Originaltext in Klammern und Anführungszeichen gesetzt ist, nur bei aktivierter Rechts- und Linkstrunkierung gefunden werden kann.

Variante 4: Suche nach dem Suchbegriff „Linkhaftung“:

Indeksuche: 14 Treffer, Volltextsuche dazu: ebenfalls 14 Treffer.

Diese Suchstrategie zeigt die Vorteile der Verschlagwortung. Wenn sich ein Suchbegriff in der juristischen Literatur etabliert hat, wie im konkreten Fall der Begriff „Linkhaftung“, kann dieser von den Redakteuren vergeben werden und zu einer treffsicheren Suchstrategie führen. Die dazu geschaltete Volltextsuche bringt keine Änderung des Ergebnisses, weil der Begriff im Wortlaut der Originalerkenntnisse selbst nicht vorkommt. Das bedeutet, dass eine Suche nach dem Suchbegriff „Linkhaftung“ in RIS-Justiz keinen Treffer ergibt!

Resümee: Bei diesem Suchbeispiel zeigt sich, dass die Vor- bzw Nachteile von Index- und Volltextsuche sehr stark von den Zufälligkeiten der gewählten Suchstrategie abhängen.

5.2. Suchbeispiel 2

Sachverhalt: Ihre Klientin hat ihr Reihenhaus mittels „Übergabvertrag“ an ihre beiden Enkelkinder übergeben. Sie möchte damit erreichen, dass das Reihenhaus auf keinen Fall an ihre beiden (aus ihrer Sicht missratenen) Söhne vererbt wird. Wie ist die Rechtslage?

Für eine vernünftige Sucherstrategie ist zu fragen, worum es in dieser Fallkonstellation rechtlich geht: nämlich um die Frage, wie sich eine „Schenkung“ auf den „Pflichtteil“ auswirkt.

Suchvariante 1: Suche nach „Pflichtteil“ UND „Schenkung“ ergibt schon bei der Indexsuche 75 Treffer. Da bei diesem Ergebnis eine Auswertung mit vernünftigem Zeitaufwand kaum möglich ist, muss die Suchstrategie weiter eingeschränkt werden. Die Suche erfolgt nun nach „Pflichtteil“ UND „Schenkung“ UND „Enkel“ (*Variante 2*) mit folgendem Ergebnis:

Indeksuche: 1 Treffer, Volltextsuche dazu: 49 Treffer.

Die Auswertung ergibt, dass der eine Treffer in der Indexsuche die gewünschte Antwort zur Frage enthält. Mit der dazu geschalteten Volltextsuche müssen insgesamt 49 Treffer in Originaldokumenten zeitaufwändig ausgewertet werden. Diese Auswertung ist unter einer halben Stunde nicht zu bewältigen und bringt zumindest in diesem Fall keine weiteren für die Fragestellung relevanten Dokumente.

5.3. Suchbeispiel 3

Suche nach der VwGH-Entscheidung, die die Frage des Tatorts bei Nichtnachkommen einer Lenkeraskunft geklärt hat. Verwendet werden die Suchbegriffe: „Lenkeraskunft“ ODER „§ 103 Abs 2 KFG“ UND „Tatort“.

Indexsuche: 13 Dokumente, Volltextsuche dazu: 70 Dokumente.

Die gesuchte Entscheidung ist im Ergebnis der RIDA-Indexsuche, sortiert nach Anzahl der Fundstellen, rasch zu finden. Bei der Auswertung der Ergebnisse der reinen Volltextsuche (abzüglich der über den Index gefundenen Dokumente) fällt auf, dass das relevante Dokument, nämlich die Entscheidung des verstärkten Senates des VwGH vom 31.1.1996, 93/03/0156, im Ergebnis nicht vorkommt. Eine Analyse der Originaltexte zeigt, dass der VwGH ausgerechnet in diesem Erkenntnis das Wort „Lenkeraskunft“ nicht verwendet hat. Die Entscheidung ist mit diesem Suchbegriff daher nur in den bearbeiteten Rechtsdatenbanken, nämlich RIDA und RDB, auffindbar.

6. Ergebnis

Als Ergebnis der Gegenüberstellung von Indexsuche und Volltextsuche kann festgehalten werden:

- Bei der Recherche in Rechtsdokumenten ist eine Differenzierung nach Art der Rechtstexte vorzunehmen. Für eine Suche nach Normtexten steht der Aufwand einer Bearbeitung meist in keiner Relation zum Ergebnis, bei Aufsätzen und vor allem bei Entscheidungen sieht die Situation jedoch anders aus.
- Eine Suche nach Literatur und Judikatur über Normzitate ist nur bei einer qualitativen juristischer Bearbeitung sinnvoll möglich, die die Normzitate als eigene Suchbegriffe zur Verfügung stellt.
- Bei der Suche mit Stichworten hängt es sehr von der gewählten Suchstrategie und vom jeweiligen Fall ab, wie sehr die Indexsuche

einen Vorteil bringt. Dies ist umso mehr der Fall, wenn zur Umschreibung eines konkreten Sachgebietes ein eindeutiger juristischer Fachbegriff existiert. Wenn nach Begriffen aus dem Sachverhalt gesucht werden soll, ist die Volltextsuche im Vorteil, mit der außerdem auch aktuelle, noch nicht publizierte Texte gefunden werden können. Die Indexsuche wiederum bringt den Vorteil, dass die Dokumente, in denen mehrere Suchbegriffe ohne inhaltlichen Zusammenhang vorkommen, im Suchergebnis erst gar nicht aufscheinen.

- Einen weiteren, entscheidenden Vorteil bringt die Bearbeitung beim Zeitbedarf für die Auswertung des Ergebnisses. Bei einer Indexsuche ist das Ergebnis, das durchzusehen ist, in der Regel wesentlich kleiner als bei einer Volltextsuche und enthält weniger irrelevante Funde. Weiters erleichtern Leitsätze und Deskriptoren die Entscheidung, ob es sich um ein für das jeweilige Problem relevantes Dokument handelt, ganz entscheidend.

Dieses Ergebnis, das hier aus drei Beispielen abgeleitet wird, deckt sich auch mit der praktischen Erfahrung aus mehr als 15 Jahren Recherchen in verschiedenen Rechtsdatenbanken.

